

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fernhochschule Hamburg
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Kein Semesterbetrieb (Tertiale und Quartale) Vollzeit 8 Tertiale / Teilzeit 8 Quartale	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant zum 01.05.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine <input type="checkbox"/>	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Johanna Schrieber
Akkreditierungsbericht vom	09.10.2020

<b>Studiengang 02</b>	Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Kein Semesterbetrieb (Tertiale und Quartale) Vollzeit 8 Tertiale/ Teilzeit 8 Quartale	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant zum 01.05.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.).....	5
Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie (M.Sc.) .....	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	7
Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.).....	7
Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie (M.Sc.).....	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	9
Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.) ...	10
Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie (M.Sc.) .....	10
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i> .....	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i> .....	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i> .....	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i> .....	13
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i> .....	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i> .....	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO).....	21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) .....	21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO) .....	29
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO) .....	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO) .....	33
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO) .....	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	36
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).....	38
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO) .....	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO) .....	41
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>43</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	43
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	43
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	43

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>45</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang.....</i>	<i>45</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>45</i>
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>46</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium §11 StudakkVO): Die Hochschule weist in der Bewerbung des Studiengangs eindeutig darauf hin, dass der Studiengang nicht zur Ausbildung zum Psychotherapeuten/ zur Psychotherapeutin gemäß PsychThG befähigt.

Auflage 2 (Kriterium §12 Abs.2 StudakkVO): Die Hochschule garantiert durch ausreichendes Lehrpersonal mit Expertise im Bereich der klinischen Psychologie, dass die Inhalte des Curriculums qualifiziert gelehrt werden.

## **Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie (M.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.)**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Masterstudiengang, der im Fernstudium durchgeführt wird und in Voll- oder Teilzeit absolviert werden kann. Laut Selbstbericht erlangen die Absolventinnen und Absolventen grundlegendes Fachwissen zu Theorien, Modellen und aktuellen Forschungsergebnissen der klinischen Psychologie. Darüber hinaus sollen sie Praxis- und Handlungsfelder der klinischen Psychologie und der psychologischen Beratung sowie die Kriterien zur Einschätzung der Güte von diagnostischen Verfahren und der Wirksamkeit von Interventionen kennen. Damit werden sie laut Selbstbericht in die Lage versetzt, geeignete diagnostische Verfahren für Fragestellungen, je nach wissenschaftlichen Kriterien auszuwählen und zielgruppenspezifische Interventionen zu planen und zu evaluieren (vgl. Selbstbericht S. 5).

Damit fügt sich der Studiengang in das bereits vorhandene Studiengangsportfolio der Europäische Fernhochschule Hamburg (im Folgenden Euro-FH), das bereits vier weitere Masterstudiengänge mit unterschiedlichen psychologischen Schwerpunkten sowie einen Bachelorstudiengang (Psychologie (B.Sc.)) aufweist. Da die Euro-FH sich auf Fernstudiengänge spezialisiert hat, fügt sich dieser Masterstudiengang auch, aufgrund seiner Organisationsform (Fernlehre) in das Angebot der Hochschule ein.

Neben den Studienheften, welche den Studierenden als Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt werden, sind für den Studiengang vier Präsenzseminare, zwei Online-Seminare sowie verschiedene digitale Bausteine (z. B. Lehrfilme, Online-Tutorien, etc.) vorgesehen (vgl. ebd. S. 5).

Die Hochschule gibt an, dass die Zielgruppe des Studiengangs aus Berufstätigen besteht, die bereits einen ersten akademischen Abschluss im Bereich Psychologie (B.Sc.) oder einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben und einen weiterführenden akademischen Abschluss in Psychologie (M.Sc.) erwerben wollen.

### **Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie (M.Sc.)**

Auch dieser Studiengang ist ein Masterstudiengang, der im Fernstudium durchgeführt wird und in Voll- oder Teilzeit absolviert werden kann. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben laut Selbstbericht grundlegendes Fachwissen im Bereich der pädagogischen Psychologie zu zentralen Konzepten, Modellen und Theorien, zu aktuellen Forschungsergebnissen und zu Trends und Befunden. Die Absolventinnen und Absolventen können in diesen Bereichen Expertisen erstellen, geeignete diagnostische Verfahren auswählen und durchführen, sowie verschiedene Forschungsergebnisse zu bestimmten Fragestellungen zusammenstellen. Die Euro-FH

beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass die Studierenden Kompetenzen erwerben, die sie zur Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehr- und Lernangeboten in verschiedenen pädagogischen Kontexten befähigen (z. B. in der Schule und im vorschulischen Bereich, in der beruflichen Fort- und Weiterbildung, beim medienbasierten Lehren und Lernen) (vgl. Selbstbericht S. 6).

Auch in diesem Studiengang werden primär Studienhefte eingesetzt. Darüber hinaus sind zwei Präsenzseminare, ein Online-Seminar sowie verschiedene digitale Bausteine (z. B. Lehrfilme, Online-Tutorien, etc.) vorgesehen.

Mit diesem Studiengang möchte die Hochschule ebenfalls Berufstätige mit einem ersten akademischen Abschluss im Bereich der Psychologie ansprechen. Den Studieninteressierten soll so eine große Bandbreite an psychologischen Schwerpunkten im Bereich der Masterstudiengänge geboten werden (vgl. ebd. S.6).



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Eindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele in den beiden Studiengängen vermittelt werden sollen. Die neuen Studiengänge fügen sich in das bestehende Portfolio der Euro-FH ein und erweitern das Angebot um zwei Masterstudiengänge im Bereich der Psychologie.

Insgesamt erachtet das Gutachtergremium das didaktische Fernstudienkonzept als ausgereift und konzeptuell durchdacht. Es ist besonders geeignet für die Zielgruppe der Hochschule, die das Studium häufig neben dem Beruf durchführt. Die Studierenden erhalten über den Online-Campus jederzeit Zugriff zu den Lehr- und Lernmaterialien (insbesondere zu den Studienbriefen) und benötigter Sekundärliteratur. Das Gutachtergremium begrüßt die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Euro-FH, die für einen Fernstudiengang besondere Relevanz besitzen.

Die Lernumgebung ist geeignet, die didaktische Konzeption (Selbststudium mit den Studienheften, Online-Tutorien, etc.) sowie die individuelle Studienorganisation sicherzustellen.

Des Weiteren hebt das Gutachtergremium positiv hervor, dass die Struktur der Hochschule sowie die Gestaltung der Studiengänge selbst, den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität ermöglichen. So besteht beispielweise jederzeit die Möglichkeit, das Studium zu beginnen, und Präsenzphasen erstrecken sich häufig direkt über zwei Tage.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass den Lehrenden Kapazität für die eigene Forschung zu Verfügung steht und so das erlangte Fachwissen direkt in die Lehre einfließen kann. Insbesondere im Rahmen der Abschlussarbeiten werden so aktuelle Forschungsinhalte von den Studierenden aufgegriffen.

Das Gutachtergremium merkt jedoch kritisch an, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die Studienhefte für die studiengangspezifischen Module beider Studiengänge noch nicht vorlagen. Die Studienhefte für die ersten beiden Tertiale/Quartale sind jedoch bereits vorhanden. Daher wird seitens des Gutachtergremiums die Empfehlung ausgesprochen, dass die Studienhefte für die studiengangspezifischen Module möglichst zeitnah erstellt werden sollten (siehe Kriterium §13 StudakkVO).

### **Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.)**

Mit den im Curriculum festgelegten und durch den Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen werden die Absolventinnen und Absolventen nach Meinung des Gutachtergremiums hinreichend auf eine der von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeiten vorbereitet. Jedoch ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass durch den Titel des Studiengangs suggeriert wird, dass Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs für eine Ausbildung zum Psychotherapeuten/ zur Psychotherapeutin gemäß PsychThG (Psychotherapeutengesetz) zugelassen wären. Das Gutachtergremium erachtet es daher als kritisch, dass bislang seitens der Hochschule nicht darauf hingewiesen wird, dass dies nicht möglich ist.

Kritisch betrachtet das Gutachtergremium außerdem den Umstand, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung keiner der im Studiengang eingesetzten Lehrenden entsprechende einschlägige Expertise in dem Bereich der klinischen Psychologie aufweist. Bezüglich dieser beiden Kritikpunkte spricht das Gutachtergremium jeweils eine Auflagenempfehlung aus (siehe Kriterien §11 und §12 StudakkVO).

### **Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie (M.Sc.)**

Mit den im Curriculum festgelegten und durch den Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen werden die Absolventinnen und Absolventen nach Meinung des Gutachtergremiums hinreichend auf eine der von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeiten vorbereitet

Die von der Hochschule verfolgten Qualifikationsziele (Vertiefung von Wissen in den Anwendungsbereichen Psychologisch-pädagogische Diagnostik und die Aneignung von Fähigkeiten zur Lösung komplexer Problemsituationen im jeweiligen Anwendungsbereich) hebt das Gutachtergremium positiv hervor. Darin sehen sie geeignete Schlüsselqualifikationen, um die Studierenden auf die genannten Berufsfelder bestmöglich vorzubereiten.

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Bei den vorliegenden Fernstudiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge mit jeweils 120 ECTS-Leistungspunkten. Das Studium dauert jeweils in der Regelstudienzeit acht Tertiale in Teilzeit (dies entspricht 32 Monaten) bzw. acht Quartalen in Vollzeit (dies entspricht 24 Monaten). Die Masterstudiengänge bauen nach Angaben der Hochschule auf dem Bachelorstudiengang Psychologie der Euro-FH auf. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt in Vollzeit insgesamt 5 Jahre (20 Quartale).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Mit der Abschlussarbeit, die im 7. und 8. Quartal bzw. Terial anzufertigen ist und mit 30 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Fachgebiet der klinischen Psychologie und psychologischen Beratung (Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung) bzw. aus dem Fachgebiet der pädagogischen Psychologie (Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie) innerhalb von acht Monaten (Teilzeitvariante) bzw. sechs Monaten (Vollzeitvariante) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Weitere Aspekte der Abschlussarbeit (Umfang der Arbeit, Parameter des Abschlusskolloquiums etc.) sind unter §4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Die Hochschule hat für die beiden Studiengänge keinen expliziten Profiltyp (anwendungs- oder forschungsorientiert) gewählt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Zum Studium in Masterstudiengängen ist nach den Regelungen des Hamburger Hochschulgesetzes (§39) berechtigt, wer ein grundständiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht

vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass bereits eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind von der Hochschule selbst zu bestimmen.

Dementsprechend hat die Hochschule in §2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und in § 2 der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die folgenden Zulassungsvoraussetzungen definiert:

- Ein abgeschlossenes, grundständiges Studium im Studiengang Psychologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder ein hierzu als gleichwertig zu erachtender Hochschulabschluss
- Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Für die Überprüfung der Englischkenntnisse steht den Bewerbern ein Selbsttest zur Verfügung.
- Wurde das Vorstudium nicht im allgemeinen Bachelorstudiengang Psychologie (180 ECTS-Leistungspunkte) absolviert, aber mit einem Schwerpunkt (z. B. Wirtschaftspsychologie, Angewandte Psychologie, Gesundheitspsychologie, u. a.), wird auf fachliche Einschlägigkeit unter Berücksichtigung der von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entwickelten Standards für Psychologie-Studiengänge geprüft. Die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuss. Hierfür sind durch die Bewerberin oder den Bewerber Kenntnisse nachzuweisen in
  - a) den Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie)
  - b) Methodenlehre und Statistik
  - c) psychologischer Diagnostik und Testtheorie
  - d) den Anwendungsfächern der Psychologie (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, klinische Psychologie, pädagogische Psychologie) sowie durch erstes erworbenes Handlungswissen und erworbene Handlungsfertigkeiten, die typisch für die Ausübung psychologischer Tätigkeiten sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

#### Studiengang 01 Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung

Der Abschlussgrad richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung. In dem Studiengang überwiegen die quantitativen Inhalte. Dies ist insbesondere an den Schwerpunkten der psychologischen Diagnostik, Neuropsychologie und Beratungspsychologie sowie deren Diagnostik und Methoden ersichtlich. Daher ist für diesen Studiengang der Abschlussgrad „Master of Science“ vorgesehen.

#### Studiengang 02 Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie

Der Abschlussgrad richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung. In dem Studiengang überwiegen die quantitativen Inhalte. Dies ist insbesondere an den Schwerpunkten der Entwicklungspsychopathologie, Methoden der empirischen Bildungsforschung, Schulpsychologische Aufgabenfelder sowie Bildung und Förderung in der Kindheit ersichtlich. Daher ist für diesen Studiengang der Abschlussgrad „Master of Science“ vorgesehen.

#### Für beide Studiengänge

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. In der Studien- und Prüfungsordnung ist verankert, dass die Hochschule jeweils die aktuelle Version des Diploma Supplement verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module erstrecken sich höchstens auf zwei Quartale bzw. Tertiale.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die beiden Masterstudiengänge umfassen jeweils insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. In den Studiengängen sind pro Quartal/Tertial 14-16 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bilden ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten, wobei laut Curriculumsübersicht 28 ECTS-Leistungspunkte auf die Thesis und 2 ECTS-Leistungspunkte auf das Kolloquium entfallen. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt zwei Quartale (Vollzeit) bzw. zwei Tertiale (Teilzeit). Das Abschlusskolloquium besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag, in dem die Studierenden Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der eigenen Master-Thesis darstellen. Dabei sollten problem- und/oder anwendungsbezogene Fragestellungen und/oder mögliche Folgerungen für Wissenschaft und/oder Praxis präsentiert, konkretisiert und anschließend im Fachgespräch (ca. 10 Minuten) diskutiert werden.

Zulassungsvoraussetzung für beide Masterstudiengänge ist ein abgeschlossenes, grundständiges Studium im Studiengang Psychologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. Im Rahmen des Masterstudiums werden 120 ECTS-Leistungspunkte erbracht. Insgesamt verfügen die Absolventinnen und Absolventen damit über 300 ECTS-Leistungspunkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die entsprechenden Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung finden sich in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der Hochschule, insbesondere in § 3. Die Hochschule hat geregelt, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen Kenntnissen und den an der Euro-FH zu erwerbenden Kenntnissen bestehen.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden maximal zur Hälfte angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

Die Beweislast liegt bei der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um Konzeptakkreditierungen handelt. Das Gutachtergremium konnte nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die beiden vorliegenden konsekutiven Fernstudiengänge richten sich laut Selbstbericht an Absolventinnen und Absolventen eines grundständigen Studiums in Psychologie oder eines als gleichwertig zu erachtenden Studiengangs/Hochschulabschlusses. Sie bauen dementsprechend auf Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines solchen qualifizierten Studiums im Bereich Psychologie bereits in einem grundständigen Studium erworben wurden.

Fachspezifische Schlüsselkompetenzen, die den Professionalisierungsbereich bilden, werden nach Angaben im Selbstbericht in den entsprechenden Fachmodulen vermittelt. In beiden Studiengängen soll eine aktive Forschungsbeteiligung mit Einbindung in die aktuellen Forschungsprojekte an der Euro-FH erfolgen (vgl. Selbstbericht S. 13).

Die vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen decken laut Selbstbericht eine große Bandbreite ab. So wird die Anwendung wesentlicher Prinzipien und Methoden aufgeführt, aber auch die vergleichende Einordnung von Theorien, Modellen und Lehrmeinungen. Darüber hinaus wird auch die kritisch-reflektierte Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und weitestgehend selbstgesteuerte Durchführung von (Forschungs-)Projekten, unter Berücksichtigung anerkannter Forschungsmethoden, angeführt. In den Modulbeschreibungen sind die spezifischen Zielsetzungen der einzelnen Module aufgeführt.

Die konsekutiven Masterstudiengänge vertiefen laut Selbstbericht wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Sie sollen auf diesem Weg eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Das Studiengangskonzept berücksichtigt laut Selbstbericht die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen zu einer selbstständigen Arbeit in verschiedenen psychologischen Anwendungsfeldern befähigen und sie für

eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Psychologinnen und Psychologen in Forschung und Praxis qualifizieren (vgl. Selbstbericht S.12).

Damit Studierende bereits im Studium praxisrelevante Kompetenzen erwerben können, hat die Hochschule ein Berufspraktikum mit anschließender Supervision vorgesehen, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen zu vertiefen und diese kritisch zu reflektieren. Während dieses Praktikums werden die Studierenden durch eine/n Psychologin bzw. Psychologen betreut und haben die Gelegenheit, die Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Psychologie zu beobachten und Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden zu sammeln (vgl. ebd. S. 13).

Die Absolventinnen und Absolventen der beiden Studiengänge sollen ein vertieftes, aktuelles psychologisches Fachwissen nachweisen (Wissen und Verstehen) und mit dem aktuellen Forschungsstand vertraut sein. Sie sollen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung erlangen, und deren wissenschaftliche Paradigmen kennen sowie die Grundprinzipien beschreiben können. Sie sollen die wissenschaftlichen Qualitätskriterien der Forschung kennen und in der Lage sein, die wichtigsten Gütekriterien der psychologischen Forschung zu definieren und empirische Studien dementsprechend zu bewerten. Laut Selbstbericht sollen die Studierenden ein fundiertes Wissen über komplexe Verfahren der multivariaten Datenanalyse, der Interferenzstatistik und über die Modelle der Informationsverarbeitung erwerben. Außerdem sollen die Studierenden Standard- und ausgewählte Datenerhebungsverfahren und Auswertungsmethoden korrekt anwenden können. Darüber hinaus können sie laut Selbstbericht grundlegende Kenntnisse der computergestützten Datenanalyse nachweisen. Somit sind sie befähigt, psychologische Forschungsprojekte selbstständig zu konzipieren und durchzuführen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen laut Selbstbericht zentrale Modelle, Konzepte und Theorien der Psychologie kennen und diese systematisch darstellen und miteinander in Beziehung setzen können. Sie sollen diagnostische Verfahren oder Interventionsmaßnahmen fundiert und kritisch bewerten können und Empfehlungen für die Auswahl bestimmter Methoden aussprechen (vgl. ebd. S. 14).

Die Hochschule legt dar, dass die Studienform des Fernstudiums von den Studierenden fordert, ihre Fähigkeit zum Zeitmanagement und zur eigenen Organisation auszubauen (Selbstkompetenz).

Im Hinblick auf die Berufsbefähigung sollen die Absolventinnen und Absolventen neben den fachspezifischen Kompetenzen (und Selbstkompetenzen) auch fachübergreifende Kompetenzen im Verlauf des Studiums erwerben, die im Einklang mit den für ein Fernstudium erforderlichen Eigenschaften stehen: hohe Eigenmotivation, hohe Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit, gutes Zeitmanagement bzw. Organisationsfähigkeit und Flexibilität (vgl. ebd. S.16).



## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung**

#### **Sachstand**

In § 1 der Studiengangsspezifischen Studienordnung definiert die Hochschule unter dem Kapitel „Ausrichtung des Studiengangs“ nachfolgende Kompetenzen und fachliche Kenntnisse als Ziele:

„Der Studiengang umfasst eine wissenschaftliche, forschungsorientierte und berufsfeldorientierte Ausbildung zum Psychologen. Im Zentrum steht zunächst die Vermittlung umfassender und weiterführender Fachkompetenzen: Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik, Entwicklungspsychopathologie sowie Neuropsychologie. Das Curriculum beinhaltet überdies eine Vertiefung in den Anwendungsbereichen Psychologische Gesundheitsförderung und Evaluation und angewandte Diagnostik, ein Ergänzungsmodul außerhalb der Psychologie bzw. der fachverwandten Disziplinen sowie anwendungs- und berufsfeldorientierte Themenfelder zum Schwerpunkt Klinische Psychologie und psychologische Beratung. Zudem sind die Auseinandersetzung mit und Anwendung von empirischen Forschungsmethoden der Psychologie, ein externes Praktikum mit Supervision sowie die Erstellung der Master-Thesis integrale Bestandteile des Studiums.

Die Studierenden erwerben die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, komplexe Problemsituationen im Kontext von Wissenschaft und Forschung oder in den vielfältigen anwendungsbezogenen Kontexten des Faches wissenschaftlich fundiert zu analysieren. Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychologie mit Handlungswissen verknüpft, um selbstständig neue Lösungsansätze für Fragestellungen und Herausforderungen insbesondere in den Berufsfeldern der Klinischen Psychologie und psychologischen Beratung zu entwickeln und umzusetzen.“

Darüber hinaus beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht, dass die Absolventinnen und Absolventen Fachwissen zu Theorien, Modellen und zu aktuellen Forschungsergebnissen der klinischen Psychologie und psychologischen Beratung erwerben. Sie kennen Praxis- und Handlungsfelder der klinischen Psychologie und psychologischen Beratung sowie die Kriterien zur Einschätzung der Güte von diagnostischen Verfahren und der Wirksamkeit von Interventionen. Sie werden somit in die Lage versetzt, geeignete diagnostische Verfahren nach wissenschaftlichen Kriterien auszuwählen und zielgruppenspezifische Interventionen zu planen und zu evaluieren (vgl. Selbstbericht S. 5).

Die Hochschule nennt die folgenden Arbeitsfelder für die Absolventinnen und Absolventen:

- Psychologische Beratung

- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Krankheitsbewältigung und Rehabilitation
- Trainings, Schulungen, Beratungen und Fortbildungen
- Gutachtenerstellung
- Klinische und beratungspsychologische Forschung

Die Hochschule betont in ihrem Selbstbericht, dass den Absolventinnen und Absolventen in den Bereichen klinischer Psychologie und psychologischer Beratung ein breit gefächertes Arbeitsmarkt zur Auswahl steht, da Tätigkeiten in allen Bereichen des Gesundheitssystems, in Beratungsstellen sowie in selbständiger Tätigkeit im Beratungs-, Trainings- und Schulungssektor möglich sind. Zudem können Absolventinnen und Absolventen sowohl Tätigkeiten im Bereich der Prävention von Krankheiten und Förderung der Gesundheit bis hin zur Krankheitsbewältigung und Rehabilitation ausführen (vgl. ebd. S. 17).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden dem Gutachtergremium während der Begehung vor Ort nachvollziehbar dargelegt. Es wurde verdeutlicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Studierenden werden durch die genannten Lernergebnisse befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Sie werden entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Das Gutachtergremium begrüßt, dass durch das Studienformat des Fernstudiums die Studierenden eine Reihe von Selbstkompetenzen erwerben (z.B. eigenverantwortliches Arbeiten, Selbstorganisation und Zeitmanagement), welche eine wichtige Rolle im zukünftigen Erwerbsleben der Absolventinnen und Absolventen spielen werden.

Während der Begutachtung vor Ort hegte das Gutachtergremium zunächst Zweifel daran, ob auf dem Arbeitsmarkt genügend Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen ist, die zwar einen Schwerpunkt im Bereich der klinischen Psychologie haben, aber gleichzeitig keine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäß PsychThG (s.u.). Die Hochschule hat jedoch im Rahmen der Begutachtung eine Reihe von aktuellen Stellenausschreibungen (z.B. beim Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) präsentiert, welche genau dieses Anforderungsprofil haben.

Außerdem wurde dem Gutachtergremium in den Gesprächen mit der Hochschule verdeutlicht, dass die bisherigen Studieninteressierten die Intention haben, sich in den Bereichen der klinischen Psychologie und der psychologischen Beratung zu weiterzuqualifizieren und hierzu einen Masterabschluss anstreben. Die Hochschule hat ausgeführt, dass die Studieninteressierten im

Anschluss an das Studium keine Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten (gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)) anstufen. Dennoch hat das Gutachtergremium die Befürchtung, dass der Titel des Studiengangs für Studieninteressierte irreführend sein kann, da durch die Bezeichnung „Klinische Psychologie“ suggeriert wird, dass der Studiengang dazu befähigt, anschließend die Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten aufzunehmen bzw. die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäß PsychThG zu erlangen. Bislang wird seitens der Hochschule nicht explizit darauf hingewiesen (z.B. bei der Bewerbung des Studiengangs bzw. in der Studienordnung). Dies ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums dringend erforderlich, da dieser Studiengang eben nicht für eine anschließende Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gemäß PsychThG befähigt. Die Hochschule muss dies daher bei der Bewerbung des Studiengangs deutlich kommunizieren. Auf diesem Weg kann verhindert werden, dass Bewerberinnen und Bewerber falsche Erwartungen im Hinblick auf die spätere Erwerbstätigkeit haben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt, da die Hochschule bislang nicht darauf hinweist, dass der Studiengang nicht zur Aufnahme einer Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäß PsychThG berechtigt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule weist in der Bewerbung des Studiengangs eindeutig darauf hin, dass der Studiengang nicht zur Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäß PsychThG befähigt.

## **Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie (M.Sc.)**

### **Sachstand**

In § 1 der Studiengangsspezifischen Studienordnung definiert die Hochschule im Kapitel „Ausrichtung des Studiengangs“ nach Studiengangszielen und dazu entsprechende Kompetenzen und fachliche Kenntnisse:

„Der konsekutive Studiengang Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie baut auf Erkenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen auf, die im Rahmen eines qualifizierten grundständigen Studiums im Bereich Psychologie in einem gewissen Mindestumfang erworben wurden. Der Studiengang umfasst eine wissenschaftliche, forschungsorientierte und berufsfeldorientierte Ausbildung zum Psychologen. Im Zentrum steht zunächst die Vermittlung umfassender und weiterführender Fachkompetenzen: Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik, Entwicklungspsychopathologie und Neuropsychologie. Das Curriculum beinhaltet überdies eine Vertiefung in den Anwendungsbereichen Psychologisch-pädagogische Diagnostik

und Evaluation und Methoden empirischer Bildungsforschung, ein Ergänzungsmodul außerhalb der Psychologie bzw. der fachverwandten Disziplinen sowie anwendungs- und berufsfeldorientierte Themenfelder zum Schwerpunkt Pädagogische Psychologie. Zudem sind die Auseinandersetzung mit und Anwendung von empirischen Forschungsmethoden der Psychologie, ein externes Praktikum mit Supervision sowie die Erstellung der Master-Thesis integrale Bestandteile des Studiums.

Die Studierenden erwerben die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, komplexe Problemsituationen im Kontext von Wissenschaft und Forschung oder in den vielfältigen anwendungsbezogenen Kontexten des Faches wissenschaftlich fundiert zu analysieren. Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychologie mit Handlungswissen verknüpft, um selbstständig neue Lösungsansätze für Fragestellungen und Herausforderungen insbesondere in den Berufsfeldern der Pädagogischen Psychologie zu entwickeln und umzusetzen.“

Darüber hinaus beschreibt die Hochschule, dass die Absolventinnen und Absolventen Fachwissen zu zentralen Konzepten, Modellen und Theorien, zu aktuellen Forschungsergebnissen sowie diagnostischen Verfahren, zur Gutachtenerstellung und zu Methoden und Interventionen in der Pädagogischen Psychologie erlangen. Die Absolventinnen und Absolventen können demnach psychologisch diagnostische Verfahren auswählen und durchführen sowie zielgruppenspezifische Methoden und Interventionstechniken auswählen und planen. Des Weiteren beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, verschiedene Maßnahmen und Interventionen aus der pädagogischen Psychologie zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten (vgl. Selbstbericht S.12).

Die Hochschule nennt folgende Arbeitsfelder Absolventinnen und Absolventen:

- Schulpsychologie
- Diagnostik und Gutachtenerstellung
- Pädagogisch-psychologische Beratung
- Schul- und Qualitätsentwicklung für pädagogische Angebote unterschiedlicher Altersklassen

Die Hochschule beschreibt, dass den Absolventinnen und Absolventen viele Möglichkeiten in verschiedenen Organisationen und Institutionen mit Bildungs- und Erziehungsauftrag offenstehen. Gleichzeitig können sie in selbstständiger Tätigkeit im pädagogischen Beratungs-, Trainings- und Schulungssektor tätig sein (vgl. Selbstbericht S. 17).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Während der Begutachtung wurde verdeutlicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse die Absolventinnen und Absolventen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung befähigen. Die Studierenden werden zudem vorbereitet, wis-

senschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Damit stimmen sie mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Ansicht des Gutachtergremiums klar definiert und tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung. Insbesondere die Qualifikationsziele der Vertiefung von Wissen in den Anwendungsbereichen Psychologisch-pädagogische Diagnostik und die Aneignung von Fähigkeiten zur Lösung komplexer Problemsituationen im jeweiligen Anwendungsbereich hebt das Gutachtergremium positiv hervor. Darin sehen sie geeignete Schlüsselqualifikationen zur bestmöglichen Vorbereitung der Studierenden auf die genannten Berufsfelder. Die Studierenden werden während ihres Studiums auf die Umsetzung dieser Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit vorbereitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Lehr- und Lernformen sind in den Studienordnungen und Modulhandbüchern der Studiengänge definiert, sie umfassen u.a. folgende Lehrmethoden:

- Studienheft: ein zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Euro-FH nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief
- audiovisuelle Medien, wie beispielsweise Videos
- Seminar: eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozenten gemeinsam behandelt werden
- Online-Tutorien

Das Curriculum beider Studiengänge gliedert sich jeweils in sechs Bereiche und die Abschlussarbeit. Die folgenden Bereiche gestalten sich für beide Studiengänge identisch:

#### **Grundlagen (Vertiefung) (32 ECTS-Leistungspunkte)**

Im Bereich Grundlagen (Vertiefung) erfolgt eine wissenschaftliche, forschungsorientierte Basisausbildung. Diese grundlegenden Fachkompetenzen sollen die Studierenden in den Modulen „Forschungsmethoden“ und „Psychologische Diagnostik“ erwerben. Zudem vermitteln laut Selbstbericht die Module „Entwicklungspsychopathologie“ und „Neuropsychologie“ grundlegendes klinisch-psychologisches Wissen (vgl. Selbstbericht S. 20).

### **Ergänzungsbereich (6 ECTS-Leistungspunkte)**

Über die im Ergänzungsbereich angebotenen Module haben die Studierenden laut Selbstbericht die Möglichkeit, eine punktuelle Schwerpunktsetzung außerhalb der Psychologie bzw. der fachverwandten Disziplinen vorzunehmen. Hier können die Studierenden je nach ihrer individuellen Präferenz und Zielsetzung ein Wahlpflichtmodul aus den folgenden fünf Modulen auswählen: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Projektmanagement“, „Recht“, „Informationsmanagement“ oder „Digitale Transformation“ (vgl. ebd. S. 21).

### **Projektarbeit (8 ECTS-Leistungspunkte)**

In diesem Bereich soll mit dem Modul „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ die Befähigung zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten vertieft und erweitert werden. Das integrierte Forschungskolloquium soll die Fähigkeit vertiefen, wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren (vgl. ebd. S. 21).

### **Praktikum (10 ECTS-Leistungspunkte)**

In diesem Bereich absolvieren die Studierenden ein berufsbezogenes Praktikum, welches die konkrete Berufsfeldorientierung und Professionalisierung der Studierenden gewährleisten, und ihre Reflexionsfähigkeit über psychologische berufspraktische Tätigkeiten ausbauen soll“ (vgl. ebd. S. 21).

### **Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Mit der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium sollen die Studierenden ihre erworbenen Kompetenzen, durch das selbständige Bearbeiten eines Forschungsthemas vertiefen (vgl. ebd. S. 21).

Laut Selbstbericht werden die Studierenden aktiv in ihre Studiengangsplanung einbezogen, indem sie ein Wahlpflichtmodul aus fünf Modulen mit speziellen inhaltlichen Schwerpunkten auswählen können (vgl. ebd. S. 22).

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass das Fernstudium durch ein flexibles Studiensystem (z.B. monatliche Prüfungstermine) viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Hierbei werden die Studierenden durch persönliche Studienbetreuerinnen und Studienbetreuer (organisatorische Aspekte) und Tutorinnen und Tutoren (inhaltliche Aspekte) unterstützt und auch in ihrem Lernfortschritt begleitet. Im Rahmen der Evaluation können die Studierenden inhaltliche Verbesserungsvorschläge sowie Ideen zur Optimierung der Lernprozesse einbringen. Über den Online-Campus ist jederzeit ein Austausch mit den Lehrenden sowie mit anderen Studierenden möglich.

Für beide Studiengänge wurde aufgrund der inhaltlichen Gestaltung die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ gewählt (siehe weitere Ausführungen § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen StudakkVO).

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.)

#### Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich wie folgt:

#### Master Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und psychologische Beratung - Curriculumsübersicht: 8 Tertiale / Quartale

Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Terialen/Quartalen								Gesamt (reines)		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
<b>M1</b>	<b>Modul 1: Forschungsmethoden</b>	6	4							2	298			10/110	
SE1	Empirische Sozialforschung: Vertiefung	2										F			
SE2	Multivariate Analysemethoden	4	2									F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Evaluationsforschung		2									F			
<b>M2</b>	<b>Modul 2: Psychologische Diagnostik</b>	4	6							0	300			10/110	
SE1	Der diagnostische Prozess	2										F			
SE2	Diagnostik und Intervention in Anwendungsfeldern	2										F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE3	Gutachtentechnik		6									F			
<b>M3</b>	<b>Modul 3: Neuropsychologie</b>	6								2	178			6/110	
SE1	Neuropsychologische Grundlagen und Therapieansätze	4										F			
SE2	Neuropsychologische Forschung (inkl. Einführungsseminar)	2										F/OS	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M4</b>	<b>Modul 4: Entwicklungspsychopathologie</b>	4	2							2	178			6/110	
SE1	Klinische Kinderpsychologie und Entwicklungspsychopathologie	4										F			
SE2	Entwicklungspsychopathologische Forschung		2									F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M5</b>	<b>Modul 5: Psychologische Gesundheitsförderung</b>	6								2	178			6/110	
SE1	Interventionen zur Förderung psychischer Gesundheit		3									F			
SE1	Motivationsmanagement im Bereich Gesundheitsförderung		3									F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M6</b>	<b>Modul 6: Evaluation und angewandte Diagnostik</b>	6								0	180			6/110	
SE1	Grundlagen der Evaluation		4									F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Angewandte Diagnostik		2									F			
<b>M7</b>	<b>Modul 7: Diagnostik, Methoden und Interventionen in der Klinischen</b>				8					16	224			8/110	
SE1	Diagnostik und Methoden in der Klinischen Psychologie				3							F			
SE2	Interventionen in der Klinischen Psychologie				3							F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE3	Präsenzseminar				2							S			
<b>M8</b>	<b>Modul 8: Konzepte und Ansätze in der Beratungspsychologie</b>	2	6							18	222			8/110	
SE1	Konzepte und Ansätze in der Beratungspsychologie				2	4						F			
SE2	Präsenzseminar					2						S	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M9.a</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.a: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*</b>									0	180			6/110	
SE1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre											F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
<b>M9.b</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.b: Projektmanagement*</b>									0	180				
SE1	Projektmanagement											F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Kommunikation und Kollaboration in Projekten											F			
<b>M9.c</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.c: Recht*</b>									2	178				
SE1	Grundlagen des Rechts											F			
SE2	Einführung in das Familienrecht											F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Einführung in das Strafrecht											F			
<b>M9.d</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.d: Informationsmanagement*</b>									2	178				
SE1	Informationsmanagement											F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M9.e</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.e: Digitale Transformation*</b>									2	178				
SE1	Digitale Lebens- und Arbeitswelten											F			
SE2	Digitale Ökonomie											F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M10</b>	<b>Modul 10: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse</b>				6	2				8	232			8/110	
SE1	Individuelles Forschungsprojekt				6							F			
SE2	Forschungskolloquium (Präsenzseminar)					2						S	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
<b>M11</b>	<b>Modul 11: Praktikum mit Supervision</b>				4	6				240	60			0/110	
SE1	Berufsfelder der Psychologie				2							F			
SE2	Praktikumsprojekt				2	4						P	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE3	Supervision					2						F			
<b>M12</b>	<b>Modul 12: Fallstudien in der Klinischen Psychologie</b>						6			0	180			6/110	
SE1	Klinisch-psychologische Beispielfälle und Einzelfallstudien						4					F			
SE2	Online-Seminar							2				OS	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
<b>M13</b>	<b>Modul 13: Master-Thesis</b>							15	15	8	892			30/110	
SE1	Individuelle Forschungsarbeit							15	13			F	1 Master - Thesis (8 Monate T2 / 6 Monate Y2)		
SE2	Abschlusskolloquium (Präsenzseminar)								2			S			
<b>Summe</b>		16	14	14	16	16	14	15	15	298	3302				
		120								3600					

Legende: S: Seminar; F: Fernstudienmaterial/ -hefte; P: Praktikumsprojekt; OS: Online-Seminar

\*Stunden wurden über alle drei wählbaren Wahlpflichtmodule gemittelt.



Die folgenden zwei Bereiche des Curriculums sind studiengangspezifisch:

### **Anwendungsvertiefung (12 ECTS-Leistungspunkte)**

Der Bereich Anwendungsvertiefung umfasst die zwei Module „Psychologische Gesundheitsförderung“ und „Evaluation und angewandte Diagnostik“. In diesen Modulen sollen anwendungsorientiert Kenntnisse über Gesundheitsförderung sowie diagnostische und evaluative Prozesse in der klinischen Psychologie und Beratungspsychologie vertieft und ausgebaut werden (vgl. Selbstbericht S. 20).

### **Schwerpunktmodule (22 ECTS-Leistungspunkte)**

Der Schwerpunktbereich umfasst die drei Module „Diagnostik, Methoden und Interventionen in der Klinischen Psychologie“, „Konzepte und Ansätze in der Beratungspsychologie“ sowie „Fallstudien in der klinischen Psychologie“. In diesen Modulen sollen anhand von Fallbeispielen und berufspraktischen Beispielen diagnostische Prozesse, Konzepte, Ansätze sowie spezifische Interventionsmethoden der Klinischen- und Beratungspsychologie gelehrt werden (vgl. ebd. S. 21).

Der Studiengang umfasst vier Präsenzseminare und zwei Online-Seminare.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium erachtet das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als hinreichend erfüllt. Der Studiengang ist schlüssig aufgebaut und deckt den Grundlagen- sowie Schwerpunktbereich nachvollziehbar ab. Es handelt sich um einen Studiengang, der die Bereiche der klinischen Psychologie und der psychologischen Beratung schlüssig kombiniert. Ein relevanter Kompetenzerwerb für diese Gebiete ist für das Gutachtergremium durch das stimmige Modulkonzept gut möglich. .

Das Gutachtergremium hebt die verschiedenen Lernformen des Studiengangs positiv hervor. Durch die Modulbeschreibungen wird ersichtlich, dass eine hohe Anzahl von verschiedenen Methoden verwendet wird (z.B. audiovisuelle Medien oder das Forschungskolloquium). Auf diesem Weg wird den Studierenden ein individueller Lernprozess ermöglicht. Das gesamte Studiengangskonzept eröffnet Raum für ein selbstgestaltetes Studium, das dem Hochschulprofil entspricht und auf die verschiedenen Lebenslagen der Studierenden zugeschnitten ist. Zudem begrüßt das Gutachtergremium die Übersichtlichkeit des Portals, das den Studierenden einen schnellen Zugriff auf die Studienmaterialien und die Bildung von Lerngemeinschaften ermöglicht. Auch die Anzahl von insgesamt vier Präsenzseminaren erachtet das Gutachtergremium für angemessen.

Durch die Zulassungsbedingungen (siehe Ausführungen §5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten StudakkVO) wird auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet.

Auch der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind für das Gutachtergremium in Bezug auf die gewählten Inhalte stimmig. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist ebenfalls die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Science schlüssig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie (M.Sc.)

### Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich wie folgt:

Master Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie - Curriculumsübersicht: 8 Tertiale / Quartale															
Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Terialen/Quartalen								Gesamt (reines)		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
<b>M1</b>	<b>Modul 1: Forschungsmethoden</b>	6	4							2	298			10/110	
SE1	Empirische Sozialforschung: Vertiefung	2										F			
SE2	Multivariate Analysemethoden	4	2									F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Evaluationsforschung		2									F			
<b>M2</b>	<b>Modul 2: Psychologische Diagnostik</b>	4	6							0	300			10/110	
SE1	Der diagnostische Prozess	2										F			
SE2	Diagnostik und Intervention in Anwendungsfeldern	2										F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE3	Gutachtentechnik		6									F			
<b>M3</b>	<b>Modul 3: Neuropsychologie</b>	6								2	178			6/110	
SE1	Neuropsychologische Grundlagen und Therapieansätze	4										F			
SE2	Neuropsychologische Forschung (inkl. Einführungsseminar)	2										F/OS	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M4</b>	<b>Modul 4: Entwicklungspsychopathologie</b>	4	2							2	178			6/110	
SE1	Klinische Kinderpsychologie und Entwicklungspsychopathologie		4									F			
SE2	Entwicklungspsychopathologische Forschung			2								F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M5</b>	<b>Modul 5: Methoden empirischer Bildungsforschung</b>			6						2	178			6/110	
SE1	Schul- und Unterrichtsforschung			2								F			
SE2	Forschung in informellen und non-formellen Feldern der Bildung			2								F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Methoden und Methodologie der Empirischen Bildungsforschung			2								F			
<b>M6</b>	<b>Modul 6: Psychologisch-pädagogische Diagnostik und</b>			6						0	180			6/110	
SE1	Psychologisch-pädagogische Diagnostik			2								F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Evaluation			4								F			
<b>M7</b>	<b>Modul 7: Schulpsychologische Aufgabenfelder</b>				8					0	240			8/110	
SE1	Einführung in schulpsychologische Aufgabenfelder				4							F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Praxisbeispiele der Schulpsychologie				4							F			
<b>M8</b>	<b>Modul 8: Bildung und Förderung in der Kindheit</b>				2	6				2	238			8/110	
SE1	Entwicklungspsychologische Theorien und Konzepte				2							F			
SE2	Bildungs- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter					4						F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Aktuelle Forschung und wissenschaftlicher Diskurs					2						F			
<b>M9.a</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.a: Allgemeine</b>									0	180			6/110	
SE1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre											F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
<b>M9.b</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.b: Projektmanagement*</b>									0	180				
SE1	Projektmanagement											F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Kommunikation und Kollaboration in Projekten											F			
<b>M9.c</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.c: Recht*</b>									2	178				
SE1	Grundlagen des Rechts				6							F			
SE2	Einführung in das Familienrecht											F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Einführung in das Strafrecht											F			
<b>M9.d</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.d: Informationsmanagement*</b>									2	178				
SE1	Informationsmanagement											F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M9.e</b>	<b>Wahlpflichtmodul 9.e: Digitale Transformation*</b>									2	178				
SE1	Digitale Lebens- und Arbeitswelten											F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Digitale Ökonomie											F			
<b>M10</b>	<b>Modul 10: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse</b>				6	2				8	232			8/110	
SE1	Individuelles Forschungsprojekt				6							F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Forschungskolloquium (Präsenzseminar)					2						S			
<b>M11</b>	<b>Modul 11: Praktikum mit Supervision</b>				4	6				240	60			0/110	
SE1	Berufsfelder der Psychologie				2							F			
SE2	Praktikumsprojekt				2	4						P	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE3	Supervision (inkl. Webinar)					2						F			
<b>M12</b>	<b>Modul 12: Lebenslanges Lernen</b>					6				2	178			6/110	
SE1	Lebenslanges Lernen: eine Einführung					2						F			
SE2	Zukunftstrends und aktuelle Herausforderungen					4						F	1 Klausur (120 Min.)		
<b>M13</b>	<b>Modul 13: Master-Thesis</b>							15	15	8	884			30/110	
SE1	Individuelle Forschungsarbeit							15	13			F	1 Master-Thesis (8 Monate TZ / 6 Monate VZ)		
SE2	Abschlusskolloquium (Präsenzseminar)								2			S			
<b>Summe</b>		<b>16</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>288</b>	<b>3312</b>				
										<b>120</b>	<b>3600</b>				

Legende: S: Seminar; F: Fernstudienmaterial -hefte; P: Praktikumsprojekt; OS: Online-Seminar

\*Stunden wurden über alle drei wählbaren Wahlpflichtmodule gemittelt.

Die folgenden zwei Bereiche des Curriculums sind studiengangspezifisch:

### **Anwendungsvertiefung (12 ECTS-Leistungspunkte)**

Der Bereich Anwendungsvertiefung umfasst die zwei Module „Psychologisch-pädagogische Diagnostik und Evaluation“ und „Methoden empirischer Bildungsforschung“. In diesen Modulen sollen vorhandene Kenntnisse über empirische Forschungsmethoden sowie diagnostische und evaluative Prozesse in der Pädagogischen Psychologie vertieft und ausgebaut werden (vgl. Selbstbericht S. 23).

### **Schwerpunktmodule (22 ECTS-Leistungspunkte)**

Der Schwerpunktbereich des Studiengangs umfasst die drei Module „Bildung und Förderung in der Kindheit“, „Schulpsychologische Aufgabenfelder“ und „Lebenslanges Lernen“. Die Studierenden vertiefen und erweitern ihr psychologisch-pädagogisches Wissen und ihre Handlungskompetenzen in diesen Gebieten (vgl. ebd. S. 23).

Der Studiengang umfasst zwei Präsenzseminare und ein Online-Seminar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch hier erachtet das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als erfüllt. Der Studiengang ist schlüssig aufgebaut und deckt den Grundlagenbereich nachvollziehbar ab. Auf Basis der Angaben in den Modulhandbüchern kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass es sich um einen fundierten Studiengang handelt, der den Kompetenzerwerb für pädagogische Psychologie ausreichend abdeckt (z.B. durch die Module „Psychologisch-pädagogische Diagnostik und Evaluation“ und „Bildung und Förderung in der Kindheit“).

Auch hier wird den Studierenden durch die verschiedenen Lernformen sowie durch das gesamte Studiengangskonzept Raum für ein selbstgestaltetes Studium, das dem Hochschulprofil entspricht, ermöglicht. Auf diesem Weg geht die Hochschule auf die verschiedenen Lebenslagen der Studierenden ein. Die Anzahl von insgesamt zwei Präsenzseminaren erachtet das Gutachtergremium für angemessen.

Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind für das Gutachtergremium stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist ebenfalls die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Science schlüssig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Das Studiengangskonzept ist laut Selbstbericht derart gestaltet, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust möglich sind. Darüber hinaus sind kostenfreie Unterbrechungen im Studienverlauf, z. B. für längere Auslandsaufenthalte, möglich (vgl. Selbstbericht S. 24).

Folgende Kooperationen mit internationalen Hochschulen stehen laut Homepage<sup>1</sup> der Euro-FH im Allgemeinen zur Verfügung:

- London South Bank University, England
- International Business Academy, Dänemark
- Tischner European University, Polen
- Suffolk University Madrid, Spanien
- Suffolk University Boston, USA
- East China University of Science and Technology Shanghai, China
- State Grid Corporation of China in Peking, China
- Universidad de Las Palmas de Gran Canaria, Spanien

Module, die an Hochschulen im Ausland belegt wurden, können außerdem für diese Studiengänge anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das Studiengangsformat des Fernstudiums wird ein Großteil der Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien, online über die Lernplattform oder durch postalischen Versand der Studienhefte zur Verfügung gestellt. Damit wird den Studierenden eine hohe Flexibilität gegeben, die es ermöglicht, bereits parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Hochschule entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren. Studierende können eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Die Hochschule stellt den Studierenden durch die vorhandenen Kooperationen Angebote zur Förderung ihrer internationalen Mobilität zur Verfügung, die jedoch nur vereinzelt wahrgenommen werden. Der Großteil wählt das Fernstudium, um berufliche und familiäre Lebensumstände bestmöglich zu kombinieren.

---

<sup>1</sup> Link: <https://www.euro-fh.de/euro-fh/auslandsstandorte/> (Letzter Abruf 02.10.2020)

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Euro-FH sind 23 hauptberufliche Professorinnen und Professoren mit 21,0 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich sind sieben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit insgesamt 6,5 Vollzeitäquivalenten angestellt. Die Verbindung von Forschung und Lehre soll dabei insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewährleistet werden (vgl. Selbstbericht S. 24).

Zusätzlich zu den hauptberuflich Lehrenden verfügt die Euro-FH über einen Pool von qualifizierten Tutorinnen und Tutoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Autorinnen und Autoren. Dieses nebenberuflich tätige Lehrpersonal ist unterstützend in der Lehre tätig. Die Tutorinnen und Tutoren fungieren an der Hochschule als fachliche Studierendenbetreuerinnen und Studierendenbetreuer. Die Studierenden erhalten pro Modul eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner. Diese können bei Fragen zu den Studienbriefen kontaktiert werden. Die organisatorische Einbindung der Tutorinnen und Tutoren geht über die bloße Betreuung hinaus. So sind die Tutorinnen und Tutoren an der Klausur- und Studiengangsentwicklung beteiligt. Die Autorinnen und Autoren schließen einen Autorenvertrag mit der Hochschule und erstellen die Studienbriefe. Die Modulverantwortlichen bestehen bis auf zwei Ausnahmen aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule (vgl. ebd. S. 24).

Die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richten sich nach den Bestimmungen in §15 HmbHG. Die Grundordnung der Hochschule sieht zudem vor, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dienstleistungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule übernehmen. Unter der Verantwortung der zuständigen Professorin bzw. des zuständigen Professors unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Einstellungs Voraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (vgl. § 8 Grundordnung).

Im Rahmen der Gespräche vor Ort erläutert die Hochschule, dass regelmäßig Professorenworkshops durchgeführt werden. Diese dienen dem Ziel der Weiterqualifizierung von Hochschullehrenden und der Weiterentwicklung der Hochschule als Gesamtes.

Für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule ist vertraglich geregelt, dass sie 14 Tage im Jahr plus 15% der regulären Arbeitszeit für Forschungstätigkeiten aufwenden müssen. So werden Teilnahmen an und Vorträge bei Fachtagungen sowie wissenschaftli-

che Publikationen ermöglicht. Die neu eingerichtete Stelle der Vizepräsidentin für Forschung soll die Verbindung von Forschung und Lehre weiter stärken. Aktuell wird der Aufbau einer Forschungsdatenbank initiiert, die die Forschungsaktivitäten der gesamten Hochschule gebündelt darstellen soll (vgl. Selbstbericht S. 28).

### **Studiengangsspezifische Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für Studiengang 01: Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung (M.Sc.)**

Durch die Sichtung der Lebensläufe, den Ausführungen im Selbstbericht sowie durch die Gespräche vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal hinreichende Expertise in den Bereichen Methodik und Didaktik aufweist. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden hat sich das Gutachtergremium davon überzeugt, dass den Lehrenden ausreichend zeitliche Kapazitäten für die eigene Forschung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hebt das Gutachtergremium die „Professoren-Workshops“ positiv hervor. Im Rahmen dieser Workshops findet primär ein Austausch über die Lehre statt und gleichzeitig werden Aspekte der internen Organisation besprochen.

Jedoch bemängelt das Gutachtergremium, dass die zum Zeitpunkt der Begutachtung im Studiengang vorgesehenen Lehrenden kaum entsprechende einschlägige Expertise aus dem Bereich der klinischen Psychologie aufweisen. Die Hochschule hat im Rahmen der Begutachtung dargelegt, dass zukünftig zwei weitere Professorinnen für die Studiengänge im Bereich der Psychologie an der Euro-FH angestellt sein werden, die jedoch im Bereich der Wirtschaftspsychologie ihre Professur verordnen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sollte jedoch im Bereich der klinischen Psychologie entsprechende einschlägige Expertise durch eine hauptamtliche Professur vertreten sein.

Diese Problematik ist nach Ansicht des Gutachtergremiums eng damit verknüpft, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die Studienhefte für die Schwerpunktmodule noch nicht vorliegen. So besteht die Sorge, dass die Aktualität und Qualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen darunter leiden könnten, dass der Bereich der klinischen Psychologie nicht explizit durch entsprechend ausgewiesene Lehrende vertreten wird (vgl. §13 Abs. 1 StudAkkVO).

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Lehrenden für die Schwerpunktmodule (Module M5 bis M8) fachlich entsprechend ausgewiesen sein müssen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums kann nur so sichergestellt werden, dass das Studiengangskonzept den dargestellten Inhalten im Curriculum gerecht werden kann.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule darauf verwiesen, dass aus ihrer Sicht die entsprechende Expertise im Bereich der klinischen Psychologie vorhanden sei. Dies sei insbe-

sondere durch eine hauptberuflich lehrende Person der Fall. Das Gutachtergremium erachtet dies jedoch als nicht ausreichend. Es kommt weiterhin zu dem Schluss, dass für den hohen Anteil an Inhalten der klinischen Psychologie, die sich ebenfalls in der Studiengangsbezeichnung niederschlagen, keine ausreichende Anzahl an Lehrenden vorhanden ist, die über die entsprechende Expertise im Bereich der klinischen Psychologie verfügt. Eine einzelne Person kann aus Sicht des Gutachtergremiums diesem nicht gerecht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt, da nach Ansicht des Gutachtergremiums die Lehrenden für die Schwerpunktmodule des Studiengangs mit Schwerpunkt „Klinischen Psychologie und psychologischer Beratung“ im Bereich der klinischen Psychologie insgesamt nicht ausreichend einschlägige fachliche Expertise aufweisen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule garantiert durch ausreichendes Lehrpersonal mit Expertise im Bereich der klinischen Psychologie, dass die Inhalte des Curriculums qualifiziert gelehrt werden.

### **Studiengangsspezifische Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für Studiengang 02: Psychologie mit Schwerpunkt pädagogische Psychologie (M.Sc.)**

Durch die Sichtung der Lebensläufe, den Ausführungen im Selbstbericht sowie durch die Gespräche vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal hinreichende Expertise in den Bereichen Methodik und Didaktik aufweist. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden hat sich das Gutachtergremium davon überzeugt, dass den Lehrenden ausreichend zeitliche Kapazitäten für die eigene Forschung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hebt das Gutachtergremium die Professoren-Workshops positiv hervor. Im Rahmen dieser Workshops findet primär ein Austausch über die Lehre statt und gleichzeitig werden Aspekte der internen Organisation besprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Interessenten- und Bewerbermanagement finden, gemäß den Angaben im Selbstbericht, Beratungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven statt

Die Studierenden werden von Beginn ihres Studiums durchgehend bis zum Abschluss individuell betreut. Im Wesentlichen werden die Studierenden durch die Abteilungen Interessentenberatung, Studien- und Prüfungsservice sowie der Seminarorganisation unterstützt. Die persönlichen Studienbetreuerinnen und Studienbetreuer dienen als individuelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen sowie Fragen zur Lernmotivation (vgl. Selbstbericht S. 25).

Die Studierenden sind i.d.R. berufstätig. Die Nutzung von Präsenzbibliotheken wird daher nur eingeschränkt wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund bietet die Hochschule den Studierenden und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den passwortgeschützten „Online-Campus“ einen direkten Zugang zu den digitalen Medien (siehe nachfolgende Liste im Text) sowie Recherchemöglichkeiten und Literatur. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Lehrenden und den Fachtutorinnen und Fachtutoren mit Hilfe von interaktiven Kommunikationswerkzeugen des Lern Management Systems (LMS). Die Fragen der Studierenden werden gemäß den Angaben im Selbstbericht werktags binnen 48 Stunden beantwortet. Die Bereitstellung von Informationen soll dafür sorgen, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Studierenden steht eine Beratung und Hilfestellung durch die Fachtutoren zur Verfügung.

Die Euro-FH nutzt einen Gebäudekomplex gemeinsam mit dem ILS, der Fernakademie für Erwachsenenbildung GmbH sowie der Hamburger Akademie für Fernstudien GmbH. Neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen 20 Seminar- und Gruppenarbeitsräume von bis zu 90 Quadratmetern mit variablen Raumkonzepten zur Verfügung. Alle Seminar- und Unterrichtsräume sowie die Pausenvorräume verfügen über W-LAN Empfang. Alle Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Dem Lehrpersonal in Hamburg steht eine Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Der Bibliotheksbestand umfasst gegenwärtig rund 1.700 Bücher und diverse Zeitschriften.

Für alle Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten der Euro-FH besteht ein kostenfreier Zugang zu diversen Datenbanken. Die Studierenden haben, teilweise abhängig vom Studiengang, Zugriff auf folgende elektronische Medien und Datenbanken:

- EBSCO: 5.000 Medien
- SpringerLink: 20.000 Medien
- Statista: Volle Education Lizenz (keine Übersicht)
- Beck-Online: 300 Gesetzeskommentare und 70 Zeitschriften im Volltext
- Ziel-Verlag: 1.040 Medien
- Pearson: zwei Lehrbücher
- WISO: 29.007 Medien
- Hogrefe: Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie (A&O) alle digitalen Ausgaben von 1999
- Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE): 8.502
- ERIC - Die Datenbank im Bereich der Erziehungswissenschaften: 363.727 Medien
- Fachportal Pädagogik: Öffentliche Datenbank, keine Übersicht über Volltexte
- PubliSa: Die Online-Datenbank "PubliSA - Publikationen zur Sozialen Arbeit" führt deutschsprachige Publikationen aller Art aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf (Monographien und Sammelwerke). Weiterhin finden Studierende wertvolle Hinweise zu Recherchemöglichkeiten sowie zu einschlägigen Bibliographien und Verlagen.

Die Euro-FH baut dieses Angebot nach eigenen Angaben entsprechend der Bedarfe für Lehre und Forschung schrittweise weiter aus (vgl. Selbstbericht S. 25 f.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Unterstützung der Studierenden durch das Verwaltungspersonal der Euro-FH ist gewährleistet. Während der Begutachtung erhielt das Gutachtergremium einen Eindruck von der sehr professionellen Organisation des Hochschulbetriebs. Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium positiv. Räumliche Kapazitäten für die Präsenzseminare sind ausreichend vorhanden. Insgesamt wird die Erreichung der Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort gewährleistet.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung.

Das Gutachtergremium bewertet das große Literaturangebot, die elektronischen Datenbanken und die Möglichkeit der Fernleihe als gut.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt sowie auch in den Modulhandbüchern und den Curriculumsübersichten (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) ausgewiesen. Für den Studiengang werden die folgenden Prüfungsleistungen eingesetzt:

- **Klausur:** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit von 120 Minuten Dauer, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Sie kann in schriftlicher Form oder, sofern modulspezifisch vorgesehen, als Online-Klausur erbracht werden. Im Falle einer Online-Klausur wird sichergestellt, dass alle gespeicherten Daten der Online-Klausur eindeutig den Kandidaten zugeordnet werden können. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet.
- **Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den ECTS-Leistungspunkten für das betreffende Modul oder die betreffende Studieneinheit.
- **Projektarbeit:** Eine Projektarbeit kann sein: eine Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht, oder eine praktische Übung mit Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion über eine Dauer von 45 Minuten, oder eine Case Study. Ggf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren.
- **Mündliche Prüfung:** Eine mündliche Prüfung ist vorwiegend ein Prüfungsgespräch in der Regel von 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer, in dem die Studierenden in freier Rede den Nachweis erbringen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie kann in einem Einzel oder Gruppengespräch als Präsenz- oder Online-Prüfung durchgeführt werden. Für jede Person ist eine Prüfungsdauer in der Regel von 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer vorgesehen. Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studie-

renden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

- **Präsentation:** Eine Präsentation ist ein ggf. mediengestützter Vortrag einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. Sie kann als Präsenz- oder Online-Prüfung führt werden und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens vier Wochen. Im mündlichen Teil von mindestens 15, höchstens 45 Minuten Dauer werden die Ergebnisse frei vorgetragen und in einer Diskussion oder in einem Fachgespräch vertreten. Der oder die Prüfer berücksichtigt bzw. berücksichtigen bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen neben dem fachlichen Gehalt der Präsentation auch die rhetorischen Fähigkeiten und die Leistungen in der Diskussion.
- **Abschlussarbeit:** siehe Ausführungen zur Abschlussarbeit in § 4 StuddakkVO.

Die Auswahl der Prüfungsart erfolgt folgendermaßen: In Modulen, in denen die Lerninhalte überwiegend mit Studienheften vermittelt werden, werden in der Regel Klausuren oder Hausarbeiten zur Überprüfung des Wissens eingesetzt. In Wissenstransfermodulen kommen zudem Projektarbeiten, Präsentationen zum Einsatz. Sofern es um eine kritische Reflexion von umfassenden und gesellschaftlichen Fragestellungen geht, wird die inhaltliche Reflexion durch eine Hausarbeit erwartet, die zugleich auf die Thesis vorbereitet (vgl. Selbstbericht S. 26).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium befindet die genutzten Prüfungsformen der Hochschule für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und praxisorientiert

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Gemäß den Angaben im Selbstbericht wird die Studierbarkeit folgendermaßen gewährleistet:

- eine geeignete Studienplangestaltung
- eine intensive und kompetente Studierendenbetreuung
- eine flexible Prüfungsorganisation. So können Präsenzprüfungen monatlich an zehn verschiedenen Prüfungszentren in Deutschland und quartalsweise auch in Wien und Zürich geschrieben werden. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist gem. § 14 der Allge-

meinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Europäischen Fernhochschule Hamburg bis zu drei Tage vor der entsprechenden Prüfung möglich.

Die Curricula der Studiengänge wurden laut Selbstbericht unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zur Workload-Berechnung konzipiert.

Die studentische Arbeitsbelastung wurde unter Berücksichtigung formaler Vorgaben, der bisherigen Erfahrungen im Studienbetrieb verschiedener Studiengänge und der Erkenntnisse aus der Lehrevaluation geplant und festgelegt.

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, sieht die Hochschule jeweils nur eine Prüfung pro Modul vor, wobei jedes Modul einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten aufweist.

Die Arbeitsbelastung/der Workload ist mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Der Workload der beiden Masterstudiengänge summiert sich auf je 3.600 Stunden. Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das jeweilige Modulhandbuch. Die gleichmäßige Verteilung des Workloads und die Prüfungsverteilung unterstützen laut Selbstbericht aus organisatorischer Sicht das Einhalten der Regelstudienzeit (vgl. Selbstbericht S. 27 f.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit der Studiengänge als gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt. Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium begrüßt die durch die Studienform angemessen vorhandene Flexibilität, wie z.B. das flexible Absolvieren der Module. Dies erweist sich vor allem für privat oder beruflich eingespannte Studierende, die die Hauptzielgruppe einer Fernhochschule abbilden, als nützlich.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Es begrüßt das Prüfungssystem der Euro-FH, das die besonderen Belange der Studierenden an einer Fernhochschule berücksichtigt und eine individuelle zeitliche Studienplangestaltung ermöglicht (z.B. Auswahl des Prüfungsortes, monatliches Ablegen der Prüfungen möglich, Rücktritt von einer Prüfung bis zu drei Tage vor der entsprechenden Prüfung möglich).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Alle Studiengänge der Hochschule werden im Fernstudium angeboten. Daher ist ein zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen gewährleistet, das sich flexibel in den Alltag der Studierenden integrieren lässt. Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Die Präsenzphasen ergänzen die Fernstudienkomponenten (siehe weitere Ausführungen zum Fernstudienformat in den entsprechenden Kapiteln).

Schließlich haben die Studierenden auch eine vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Fernstudium der Hochschule ist ein traditionelles Fernstudienkonzept, das als zentrales Lehrelement den Studienbrief beinhaltet. So können Studierende zeit- und ortsunabhängig lernen. Zudem eröffnet der Fernstudienansatz das Studium für eine Zielgruppe, die an Präsenzhochschulen eher unterrepräsentiert sind, wie etwa beruflich tätige Studierende sowie Studierende mit Behinderung. Das Studienformat ermöglicht den Studierenden ein vielfältiges Lernen. Das Gutachtergremium begrüßt diese Flexibilität für die Fernstudierenden.

Zudem hebt das Gutachtergremium die Möglichkeit zur kostenlosen Verlängerung der Studierendauer positiv hervor, die die Hochschule den Studierenden gibt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Professorenschaft der Euro-FH bzw. die Studiengangsleitungen sind laut Selbstbericht für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich. Diese werden laut Hochschule erreicht, indem sie regelmäßig Inhalte auf dem aktuellen Stand der Forschung in die Heftgestaltung aufnehmen. Hierzu findet ein Austausch mit Tutorinnen und Tutoren sowie Expertinnen und Experten des entsprechenden Fachbereichs statt. Zudem nehmen die Professorinnen und Professoren regelmäßig an Kongressen und Fachkonferenzen teil und forschen selber im Rahmen von vertraglich geregelten Vorgaben für Forschungstätigkeiten (siehe ebenfalls Ausführungen § 12 Abs. 2 StudakkVO).

Gemäß der Angaben im Selbstbericht ist ein festgelegter, allgemeiner Prozess der vorsieht, dass die Studienhefte in Hinsicht auf den Stand von Wissenschaft und Forschung überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Im Rahmen der Studienevaluationen werden Anregungen der Studierenden aufgenommen und bei der Weiterentwicklung jedes Studiengangs einbezogen.

In den Seminaren werden aktuelle Sachverhalte unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erarbeitet und besprochen. Dabei werden auch neue methodisch-didaktische Ansätze, beispielsweise im Rahmen von Webinaren und Online-Veranstaltungen, zur Anwendung gebracht (vgl. Selbstbericht S. 28).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann nach den Gesprächen vor Ort und der Durchsicht der Modulbeschreibungen bestätigen, dass die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept auf einem aktuellen Stand sind und so eine zeitgemäße Durchführung des Studiengangskonzeptes gewährleisten.

Dies wird gefördert durch die Weiterbildungsmöglichkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die etwa durch die Teilnahme an einschlägigen Fachveranstaltungen und -konferenzen gegeben ist. Für die bereits vorliegenden Studienhefte bewertet das Gutachtergremium die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gegeben.

Jedoch liegen explizit die Studienhefte für die studiengangspezifischen Module beider Studiengänge zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vor. Somit konnten zur Bewertung der fachlichen und inhaltlichen Aktualität dieser Module nur die Angaben in den Modulbeschreibungen herangezogen werden. Dennoch kommt das Gutachtergremium aufgrund dieser Angaben zu dem Schluss, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch an dieser Stelle ausreichend gegeben ist. Insbesondere dadurch, dass es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine Konzeptakkreditierung handelt und laut Curriculum die studiengangspezifischen Module nicht für die ersten beiden Tertiale/Quartale vorgesehen sind, bewertet das Gutachtergremium diesen Umstand als problemlos. Vor dem Hintergrund, dass das Gutachtergremium für den Studiengang mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und psychologische Beratung“ noch Mängel im Bereich der personellen Ausstattung sieht (vgl. §12 Abs.2 StudakkVO Personelle Ausstattung), besteht jedoch die Befürchtung, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen unter diesem Zusammenspiel leiden könnte. Daher würde das Gutachtergremium es begrüßen, wenn das neu eingesetzte Lehrpersonal (vgl. AufLAGenempfehlung §12 Abs. 2 StukkVO) an der Erstellung dieser Studienhefte beteiligt sein würde. Darüber hinaus empfiehlt das Gutachtergremium, dass die Erstellung der studiengangspezifischen Studienhefte für beide Studiengänge möglichst zeitnah erfolgen sollte.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule erstellt die Studienhefte für die studiengangspezifischen Module beider Studiengänge möglichst zeitnah.

## Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß den Angaben im Selbstbericht wird der Studienerfolg über ein internes Evaluations- und Monitoring-System überprüft, das in das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem integriert ist. Studiengangsbezogen werden Rückmeldungen und Daten mit folgenden Instrumenten erhoben:

- Internes Monitoring zur Bereitstellung quantitativer Informationen zu zentralen Kennzahlen der Studiengangsentwicklung (z.B. Einschreibungen, Gesamtzahl der Studierenden; Rücktritts-, Kündigungs- und Erfolgsquoten), Prüfungsstatistik (z.B. zu Durchschnittsnoten, Durchfallquoten, Anzahl der Prüfungsversuche), zielgruppenbezogenes ECTS-Monitoring (zur Erfassung des Studienfortschritts und Unterstützung bei fehlendem Studienfortschritt)
- verstetigte und flächendeckende Studierendenbefragungen zu Seminaren und Modulen entlang zentraler Qualitätsbereiche und Indikatoren (Modulebene: u.a. allgemeine Beurteilung, Lehr-Lernmaterial, Modulabschlussprüfung, tutorielle Betreuung, Workload, Lernzielerreichung; Seminarebene: u.a. Gesamtbewertung, Dozierende, Seminarorganisation, Lehr-Lerneinheiten); anlassbezogene Befragungen der Studierenden (beispielsweise zum Online-Campus, Mentoring)
- Absolventenbefragungen und Verbleibstudien zur beruflichen und persönlichen Entwicklung in Folge des Studiums.

Zur studiengangsbezogenen Auswertung werden laut Selbstbericht die aggregierten Daten und Ergebnisse in jährlichen Studiengangsberichten zusammengeführt. Gemeinsam mit der Studiengangsleitung werden Handlungsbedarfe identifiziert, in Rücksprache mit Modulverantwortlichen, Dozentinnen und Dozenten, Tutorinnen und Tutoren Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet sowie deren Umsetzungen nachgehalten. Alle Verfahrensergebnisse werden gemäß den Angaben im Selbstbericht bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Weiterhin sollen die bislang anlassbezogenen, studiengangübergreifenden Studierendenumfragen verstetigt werden (z.B. Studiensituation, Gesamtzufriedenheit, Lehr-Lernmaterial, Betreuung, Bera-



tungs- und Informationsangeboten der Euro-FH, Studienabbruchsneigung) (vgl. Selbstbericht S. 28 f.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Das Gutachtergremium bekam insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden einen Einblick in die Evaluierungspraxis der Hochschule. Auch stellte die Hochschule Ergebnisse aus vergleichbaren Studiengängen zur Verfügung. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei, dass auf Grundlage aller Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und fortlaufend überprüft werden, sodass die Ergebnisse in die die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakkVO\)](#)**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Euro-FH bietet gemäß § 2 Abs. 7 ihrer Grundordnung Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß den Angaben im Selbstbericht fördert die Hochschule eine Vertretung von Frauen in den Hochschulorganen sowie die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals in Geschlechter- und Antidiskriminierungsfragen. Die Euro-FH stellt demnach für ihre Studierenden ein diskriminierungsfreies Studium sicher und ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit. Institutionell wird dies durch die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung sichergestellt.

Nach § 20 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Master-Studiengänge kann ein Nachteilsausgleich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit gewährt werden.

Barrierefreie und behindertengerechte Räume sind (durch Fahrstühle, entsprechend große Zugänge) mit einem Rollstuhl zu erreichen, ebenso für Studierende, die mit Begleitpersonen kommen.

Für Studierende mit Sehbehinderung ermöglicht die Hochschule eine Platzierung in den vorderen Reihen entsprechend der Bedürfnisse. Alle Räume sind mit Beamern und Projektionsflächen ausgestattet, sodass eine gute Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Texte sichergestellt ist.

Die Studienhefte liegen ebenso im digitalen Format vor, so dass sich diese vergrößert anzeigen lassen oder über Funktionalitäten von Browsern vorgelesen werden können. Gegenwärtig läuft ein Projekt zur Vertonung der Studienmaterialien, wie die Hochschule angibt (vgl. Selbstbericht S. 29).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass der Fernstudienansatz für Menschen in besonderen Lebenslagen geeignet ist und die Hochschule diese Zielgruppe unterstützt. Zudem begrüßt es die Bestrebung der Hochschule, geschlechtersensible Sprache in ihren Studienbriefen umzusetzen. Das Gutachtergremium konnte sich vor Ort davon überzeugen, dass die Räumlichkeiten für körperlich Beeinträchtigte hinreichend ausgestattet sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule beschreibt im Rahmen des Selbstberichtes, dass die Konzeption der Curricula auf den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) basiert (vgl. Selbstbericht S. 13).

Im Zuge der Akkreditierung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Selbstbericht
- Curriculumsübersicht (für beide Studiengänge)
- Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (für beide Studiengänge) sowie die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
- Absolventenbefragung
- CVs von zwei neu eingestellten Professorinnen
- Evaluationsergebnisse und Dropout-Quoten
- Modulfragebogen

Durch die Aktualisierung von Dokumenten konnte teilweise auf Auflagenempfehlungen verzichtet werden.

Die Bewertungen (Mobilität, Personelle Ausstattung, Ressourcenausstattung, Prüfungssystem, Studierbarkeit, Besonderer Profilanspruch, Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) wurden studien-gangsübergreifend bewertet.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO vom 06.12.2018)*

#### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrer
  - Prof. Dr. Peter Kirsch, Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Leiter der Abteilung Klinische Psychologie
  - Prof. Dr. Rudolf Miller, Prorektor i.R. EBZ Business School, Prof. em. für Sozialpsychologie, FernUniversität in Hagen

b) Vertreterin mit Fernstudienexpertise

Ulrike Schultz, FernUniversität in Hagen, Akademische Oberrätin a.D.

c) Vertreter der Berufspraxis

Martin Luckmann, Martin Luckmann - Managing Business Consultancy, Unternehmens- und Organisationsberater

d) Studierende

Laura Ritter, Universität zu Köln, Studierende Psychologie (M.Sc.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht berechenbar, da Studienstart zum 01.05.2021 geplant ist.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	26.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	23.07.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachtergremium erhielt eine Einführung in die Online-Plattform der Hochschule.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,



2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),



2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)